

**§ 88**

(1) Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich.<sup>219</sup> Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, einzubeziehen.

(2) Jeder Werk tätige ist verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen.<sup>220</sup>

(3) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates sind verpflichtet, zur Regelung der speziellen Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.<sup>221</sup>

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektion die Kontrolle über den Arbeitsschutz aus.<sup>222</sup>

(5) Die Kontrolle über den Gesundheitsschutz in den Betrieben wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt.<sup>223</sup>

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Organe des staatlichen Gesundheitswesens und der Technischen Überwachung haben alle zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Rechte, insbesondere können sie den Betriebsleitern verbindliche Auflagen zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit erteilen.<sup>224</sup>

**§ 89**

(1) Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter.

(2) Die gesamte politische, organisatorische und Finanzielle Leitung der Sozialversicherung liegt in den Händen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.<sup>225</sup> Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt durch die gewählten Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**Der Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb****§ 90**

(1) Zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes arbeiten der Betriebsleiter, der Leiter des Betriebsgesundheitswesens und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammen. Der Betriebsleiter hat die Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

219. Vgl. §§ 1 bis 19 unter Reg.-Nr. 20. Zur Verantwortung der Betriebsleiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz bei der Ausübung von Feierabendarbeit vgl. AO über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. 10. 1967 (GBL II S. 746), § 5.

220. Vgl. § 20 unter Reg.-Nr. 20.

221. Vgl. §§ 6 f. unter Reg.-Nr. 20.

222. Vgl. §§ 28 ff. unter Reg.-Nr. 20.

223. Vgl. §§ 21 ff. unter Reg.-Nr. 20.

224. Vgl. § 91 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.; §§ 13 Buchst. g, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 29 unter Reg.-Nr. 20.

225. Zur Leitung der SV vgl. Art. 45 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1; § 5 Abs. 5 unter dieser Reg.-Nr.; §§ If. unter Rec.-Nr. 21.